Die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin

Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin
Elßholzstraße 30-33 • 10781 Berlin

Per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
VerfGH 1030/1
Bearbeiter/in.: Frau von Danckelman
Telefon (0 30) 90 15 - 2650
(Vermittlg.) 90 15-0
(Intern) 9 15-...
Telefax: 90 15-26 66
Internet: www.berlin.de/senjust/gerichte
E-Mail: verwaltung@verfgh.berlin.de
E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur
Datum: 31. August 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden (LT-Drs. 19/719)
Ihr Schreiben vom 11. Juli 2018

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1290

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesvorhaben abzugeben, nehme ich gerne wahr.

In Berlin besteht seit der Aufnahme der Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes im Jahr 1992 die Möglichkeit, Akte der Berliner öffentlichen Gewalt im Wege der Verfassungsbeschwerde überprüfen zu lassen (Art. 84 Abs. 2 Nr. 5 VvB, §§ 49 ff. VerfGHG). Von dieser Möglichkeit wird reger Gebrauch gemacht. Die Zahl der Neueingänge liegt seit einiger Zeit recht konstant bei etwa 170 bis 200 Verfassungsbeschwerden pro Jahr (ohne Eilanträge).

Hinsichtlich der Einzelheiten zur Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofes und speziell der Bearbeitung von Verfassungsbeschwerden sowie zur - langen - Vorgeschichte des Verfassungsgerichtshofes erlaube ich mir auf die dazu vorhandene Literatur zu verweisen (vgl. Sodan, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Bd. VIII <2017>, § 247 Rn. 9 ff., sowie Bd. III <2009>, § 84

Rn. 50 ff.; Reutter, Landesverfassungsgerichte, S. 77 ff.; Michaelis-Merzbach, in: Driehaus, Verfassung von Berlin, 3. Aufl. 2009, Art. 84 Rn. 26 ff.; Werk, Bericht über die Arbeit des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin im Jahr 2017, LKV 2018, 205 ff.). Im Folgenden möchte ich mich darauf beschränken, kurz auf einige Unterschiede zwischen den für Schleswig-Holstein vorgeschlagenen Regelungen und den Vorschriften im Berliner VerfGHG über die Verfassungsbeschwerde aufmerksam zu machen. Eine Bewertung soll damit nicht verbunden sein.

- § 49 Abs. 1 VerfGHG stellt anders als § 55 LVerfGG-E klar, dass nur Akte der Landesstaatsgewalt der verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen („durch die öffentliche Gewalt des Landes Berlin").

- Des Weiteren regelt § 49 Abs. 1 VerfGHG, dass die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin gegenüber der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht subsidiär ist („soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird"). Der Verfassungsgerichtshof versteht diese Vorschrift so, dass für die Einlegung und auch für die Weiterverfolgung der Landesverfassungsbeschwerde ab dem Zeitpunkt der Erhebung einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht ein endgültiges und unabänderliches Zulässigkeitshindernis besteht.

- § 51 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG gewährt - im Unterschied zu § 57 LVerfGG-E - eine Frist von zwei Monaten für die Erhebung und Begründung einer Verfassungsbeschwerde. Die längere Zweimonatsfrist schafft einen Ausgleich für die strengen Darlegungsanforderungen im verfassungsgerichtlichen Verfahren.

- § 53 Abs. 5 VerfGHG regelt ausdrücklich, dass in den Fällen, in denen der Verfassungsgerichtshof eine Verfassungsbeschwerde als unzulässig oder offensichtlich unbegründet verwirft (§ 23 VerfGHG), keine Anhörung Dritter erforderlich ist.

- Das VerfGHG enthält in § 33 insbesondere für das Verfassungsbeschwerdeverfahren besondere Kostenregelungen:

> (1) Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist kostenfrei.
>
> (2) Wird eine Verfassungsbeschwerde oder ein Einspruch nach § 14 Nr. 2, 3 und 7 verworfen (§ 23), so kann der Verfassungsgerichtshof dem Beschwerdeführer eine Gebühr bis zu 500 Euro auferlegen. Die Entscheidung über die Gebühr und über ihre Höhe ist unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Gewichts der geltend gemachten Gründe, der Bedeutung des Verfahrens für den Beschwerdeführer und seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu treffen. Der Verfassungsgerichtshof kann dem Antragsteller nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 eine Gebühr auferlegen, wenn er einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zurückweist.
>
> (3) Von der Auferlegung einer Gebühr ist abzusehen, wenn sie unbillig wäre.
>
> (4) Der Verfassungsgerichtshof kann eine erhöhte Gebühr bis zu 2500 Euro auferlegen, wenn die Einlegung der Verfassungsbeschwerde oder des Einspruchs nach § 14 Nr. 2 und 3 einen Mißbrauch darstellt oder wenn ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung mißbräuchlich gestellt ist.
>
> (5) Für die Einziehung der Gebühren gilt § 59 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung entsprechend.
>
> (6) Der Berichterstatter kann dem Beschwerdeführer aufgeben, binnen eines Monats einen Vorschuß auf die Gebühr nach Absatz 2 Satz 1 zu zahlen. Der Berichterstatter hebt die Anordnung auf oder ändert sie ab, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er den Vorschuß nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Die Anordnungen des Berichterstatters sind unanfechtbar.

Der zuletzt genannte § 33 Abs. 6 VerfGHG wird durch § 9 VerfGHGeschO wie folgt ergänzt:

> Wird die Zahlung eines Vorschusses auf die Gebühr angeordnet (§ 33 Abs. 6 VerfGHG), wird das Verfahren erst fortgesetzt, wenn der Vorschuss gezahlt ist. Das Plenum kann anders entscheiden.

§ 33 Abs. 6 VerfGHG und § 9 VerfGHGeschO dienen der Entlastung des Verfassungsgerichtshofes. Der Verfassungsgerichtshof hat von diesen Regelungen in der Vergangenheit nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht, so beispielsweise bei einem Beschwerdeführer, der eine Vielzahl von Verfassungsbeschwerden ohne erkennbares Rechtsschutzziel eingereicht hatte.

In Bezug auf die Ausführungen im Gesetzesentwurf zum Personalbedarf möchte ich abschließend mitteilen, dass dem Verfassungsgerichtshof derzeit drei Stellen für Verwaltungs- und Geschäftsstellentätigkeiten sowie drei Stellen für die Abordnung von Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppe R 1 als wissenschaftliche Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Schudoma